



Der dem betreffenden Beschluß zu Grunde liegende Befangenheitsantrag geht auf die Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zurück und nicht wie der durch den Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz sachlich durch bereits aufgrund der erhobenen Klageschrift nicht tragfähigen Behauptung der Kläger stelle primär auf die Aufhebung und Unterlassung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus dem Verfahren 316 C 35/17 ab. Durch diese „*Exceptio peremptoria*“ im Lichte der spätestens mit der hiesigen Stellungnahme vom 16. 10. 2017 und insbesondere der Beschwerde vom 28. 11. 2017 widerlegten Vermutung, läßt betreffend der zu bescheidenden Sache des Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz die Ablehnungsrichterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter erkennen, daß sie sich entweder nicht mit der Sache befasst hat, oder die ihn ihrer Tragweite ihres dienstlichen Handelns im Lichte der tragenden Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes nicht bewußt ist.

*Angemerkt sei hierbei wie vermessen es wäre anzunehmen, daß man außer Stande sei zu verstehen welche Wirkung es besäße eine Folge einer Ursache wahrheitsgemäß und zu Recht zu begründen, insbesondere der Annahme folgend man würde dies nur einer Umgehung wegen lächerlicher 20 € im Monat in Kauf zu nehmen bereit sein, wie es seinerzeit der Beklagte zwar nicht verneinte, dennoch einer Schuld zu verstehen und begründet zu wollen. Ziehe man dies heute in den Verlust eines zu Grunde legenden Vergleiches, in etwa dem Ausbleiben zweier monatlicher Pizzen die den gegenständlichen Wert von in etwa 20 € zu tragen hätten, erscheint diese Annahme doch mehr als fragwürdig.*

Das betreffende Verfahren ergibt sich aus der Akte selbst sowie aus dem Verfahren des Amtsgerichts Darmstadt ( fälschlich zivil ). In diesem Verfahren befinden sich über dies unbearbeitete Anträge auf deklaratorische Aufhebung der vorangegangenen nichtigen Gerichtsentscheidungen sowie der dortigen nichtigen Verwaltungsakte.

So haben maßgeblich die vorsitzende Richterin am Amtsgericht Darmstadt Dr. Hamann, als auch der Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz gleich der Richterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter dazu beigetragen, sich im Rahmen ihrer Befugnisse hinsichtlich ihrer Unbefangenheit und Unparteilichkeit durch die Mitwirkung an einer inhaltlichen Prüfung der die Ablehnungsgründe betreffend nicht zum Richter in eigener Sache zu machen als sachgerecht den Verfahrenshindernissen die den Grundrechteverletzung betreffend Abhilfe zu leisten und gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG i.V.m. Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG zu verfahren.

Überschreitet das Gericht bei der Anwendung dieses Prüfungsmaßstabs die ihm gezogenen Grenzen, kann dies die Besorgnis der Befangenheit begründen.

Durch das stete verweigern gegenüber der substantiiert vorgebrachten Anliegen beweisen die o.g. Richter durch ihre Reaktionen gegenüber dem Beschwerdeführer vorgebrachten Anliegen offensichtlich nicht sachlich zu entscheiden, was den Eindruck der Voreingenommenheit erweckt (vgl. BVerfGE - 2 BvR 1750/12 - Rn. 17).

So wird das Verfahren weiter fälschlich von der Zivilrichterin Dr. Hamann beim Amtsgericht Darmstadt als Zivilsache bearbeitet.

Sie ist mehrfach durch zahlreiche Schriftsätze des Anzeigerstatters darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Verfahrensgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gem. den der Regelung im Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG einzuhalten sei und einfachgesetzliche Regelungen keine Einschränkung zulassen, als daß ein Verstoß dazu führt, daß richterliche Entscheidungen von ohnehin nicht gesetzlichen da sachlich unzuständigen Richtern ex tunc nichtig sind.

Sie ist weiter darauf hingewiesen worden, daß das Klagebegehren des Anzeigerstatters auf Aufhebung und Rückabwicklung der nichtigen Verwaltungsakte des Amtsgericht Darmstadt in der Gestalt der Ungültigkeit und Nichtigkeit u.a. der Zivilprozessordnung aufgrund gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG den Gültigkeitsvoraussetzungen für Grundrechte einschränkende Gesetze sowie insbesondere den vorgesehenen Rechtsweg für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten besonders zugewiesen öffentlich – rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG gerichtet ist.

Dadurch, daß die Richterin Dr. Hamann es unterlässt, dem Klagebegehren stattzugeben, stattdessen den Rechtsstreit als Zivilsache behandelt und einen Gebührenvorschuss verlangt, scheint sie die Rückabwicklung der seit spätestens dem 16. 11. 2017 bestehenden Grundrechteverletzung des Anzeigerstatters zu hintertreiben.

Welcher Rechtsweg zu beschreiten ist richtet sich nach dem Begehren des Rechtssuchenden. So hatte der Anzeigerstatter bereits in seinem hiesigen Schreiben vom 16. 10. 2017 klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß eine sachliche Zuständigkeit für das angerufene Gericht nicht gegeben ist und die Sache gem. dem grundsätzlich garantierten aber nicht vorhandenen Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG vorzulegen sei.

Aufgrund der fehlerhaften Bearbeitung des Befangenheitsantrages gegen die Richterin am Amtsgericht Darmstadt Dr. Hamann durch den Richter am Amtsgericht Wutz in seinem Schreiben vom 24. 9. 2018, indem er seiner Vermutung gegenüber dem Beschwerdeführer irriger Weise folgt und Bezug nehmend dem Verfahren 316 C 35/17 (Az.: 313 E 5 - 86/2017) seine These zu stützen scheint, scheint damit bereits die zuvor fehlerhafte Darlegung selbst einfachgesetzlicher Rechtsbefehle zu verkennen.

Die dort ausgewiesene Dienstaufsicht des weiteren Aufsichtsführenden Richter am Amtsgericht Darmstadt Dr. Ganster hätte ihm i.V.m. der dem zuvor heraus ergangenen hiesigen Schreiben vom 16. 8. 2017 verständlich erscheinen müssen, daß man hierbei bereits weder den vorgebrachten Äußerungen des Beschuldigten („Verurteilten“) in Gestalt des Art. 100 Abs. 1 GG nicht entsprochen hatte noch gemäß Art. 101 Abs. 1 GG durch das Übergehen jener unwiderlegten Wahrheit weiter entsprach. So hatte zwar der betreffende Richter am Amtsgericht Darmstadt Ganster auf die ausschließlich äußere Form- und Ordnung zu befinden hingewiesen, jedoch gerade die zur Sprache stehenden darin begriffene Pflicht betreffend der Missachtung von Gesetzen zu prüfen unterlassen.

So scheint auch i.F.d. die Richterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter die sie einschlägig bindenden Rechtsbefehle die der Kläger mehrfach vorbrachte schlicht und ergreifend zu übergehen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird analog auf die Inhalte und Anträge der bislang unbearbeiteten Beschwerde vom 3. 9. 2018 (Anlg. I) aufgrund des Beschlusses vom 25. 8. 2018 (Az.: 316 C 202/17) verwiesen welche zum weiteren Verfahren maßgeblich beiträgt.

Aus Sicht des Beschwerdeführers sind unter den der vernünftigen und nachvollziehbaren bereits dargelegten der Akte zu entnehmenden Gesichtspunkten einer Befangenheit der betreffenden Richterin am Amtsgericht Darmstadt Dr. Hamann zwar nichts entgegen zu halten, so hat man dennoch eine der Bescheidung entsprechende Beschwerde durch das Landgericht Darmstadt einen entgegen stehenden „Ablehnungsgesuch“ durch das Amtsgericht Darmstadt, hier genannt durch den Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz, konstruiert der offenbar dazu dienen mag nicht alle dem Umfang und den sachlichen Inhalt dieser Beschwerde zu begründen.

Es bleibt abschließend festzuhalten, daß sowohl die vorgenannten Richter, als nun auch die Richterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter sich entweder die auch sie durch die mehrfach vorgebrachten Entscheidungen des BVerfG i.V.m. den enthaltenen unverbrüchlich bindenden Rechtsbefehlen des Bonner Grundgesetzes i.V.m. der bislang ausbleibenden Bearbeitung der gestellten Anträge nicht auseinanderzusetzen vermag, oder sie setzt sich wie ihre Kollegen zuvor bewußt und gewollt darüber hinweg.

Im Übrigen wird in das des rechtlichen Gehörs die Gerichte verpflichtende Gebot die Ausführungen des Prozeßbeteiligten Klägers zur Kenntnisnahme und der Erwägung zu ziehen vehement durch Missachtung i.F. des unbesprochenen Übergehens verletzt (vgl. BVerfGE 86, 133 <146> [BVerfG 19. 5. 1992 - 1 BvR 986/91 -]).

So hat nicht etwa der Kläger die das Verfahren betreffenden Entscheidungsgründe unsubstantiiert gelassen, als die ausschlaggebende Richterin am Amtsgericht Darmstadt Dr. Hamann i.F. weiterer Verfahren sowie betreffenden Richter zuletzt durch die Richterin am Amtsgericht Darmstadt Wolter.

Bei der Bescheidung des Ablehnungsgesuchs wurde die Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt und eigenwillig entgegen die sie bindenden Rechtsnormen des Bonner Grundgesetzes verstoßen, so daß die in ohnehin fehlerhafter Besetzung ergangene abschließende Entscheidung durch eine sachlich unzuständige Richter am Amtsgericht Darmstadt gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz i.V.m. Art. 79 Abs. 1 GG einen eigenständigen Verstoß gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters darstellt.

In einem solchen Fall ist auch die dem Ablehnungsgesuch folgende Sachentscheidung mit dem *Makel des Verstoßes gegen den gesetzlichen Richter behaftet* während der Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters insoweit fort wirkt.

Der Beschwerdeführer verweist in wiederholender Weise auf die antragsgerechte Bearbeitung sowie die bislang in anmaßender Weise getroffenen Entscheidungen im vorliegenden Verfahren,

insbesondere die hierbei weiter willkürlichen zivilrechtlichen und damit unzuständigen richterlichen Entscheidungen.

Gez.

Für die Person Thomas Schilewa